



Die **Gesundheitskasse**  
für Sachsen und Thüringen.

## **Leistungen der Pflegeversicherung ab 2017 „Vollstationäre Pflege“**

Claudia Schöne

Bereichsleiterin Pflege / Häusliche Krankenpflege

28. Dresdner Pflegestammtisch – 25. Oktober 2017

- **DER NEUE PFLEGEBEDÜRFTIGKEITSBEGRIFF** - Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) hat der Gesetzgeber einen grundlegenden Systemwechsel in der Pflegeversicherung eingeführt. Seit 01. Januar 2017 orientiert sich die Pflegebedürftigkeit nicht mehr an einem in Minuten gemessenem Hilfebedarf, sondern ausschließlich daran, wie stark die Selbständigkeit beziehungsweise die Fähigkeiten des Menschen bei der Bewältigung seines Alltags beeinträchtigt sind.
- Es spielt dabei keine Rolle, ob die Selbstständigkeit aufgrund von körperlichen oder psychischen Einschränkungen beeinträchtigt ist und welche Hilfeleistungen tatsächlich erbracht werde. Bewertet wird allein, ob die Person in der Lage ist, die jeweilige Aktivität praktisch durchzuführen.
- Die Pflegebedürftigkeit muss **auf Dauer**, voraussichtlich für mindestens 6 Monate und mit einem **Mindestschweregrad** bestehen.
  - Es gibt statt bisher 3 Pflegestufen nun 5 Pflegegrade.



- **Körper, Psyche, soziales Umfeld** – das neue Begutachtungsinstrument erfasst den **Menschen als Ganzes**.
- **6 Module, verschieden gewichtet** fügen sich zu einem Gesamtbild zusammen – dem Pflegegrad.
- Einstufung erfolgt in **5 Pflegegraden**.

# 5 Pflegegrade statt bisher 3 Pflegestufen



## Pflegegrad 1

- **Geringe** Beeinträchtigung der Selbstständigkeit.
- Gesamtpunktzahl ab 12,5 bis unter 27 Punkte.



## Pflegegrad 2

- **Erhebliche** Beeinträchtigung der Selbstständigkeit.
- Gesamtpunktzahl ab 27 bis unter 47,5 Punkte.



## Pflegegrad 3

- **Schwere** Beeinträchtigung der Selbstständigkeit.
- Gesamtpunktzahl ab 47,5 bis unter 70 Punkte.



## Pflegegrad 4






- **Schwerste** Beeinträchtigung der Selbstständigkeit.
- Gesamtpunktzahl ab 70 bis unter 90 Punkte.



## Pflegegrad 5

- **Schwerste** Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung.
- Gesamtpunktzahl ab 90 bis 100 Punkte.

- Die häusliche Pflege ist nicht oder nicht mehr möglich.
- Eigenleistungen (u.a. zur Unterkunft und Verpflegung) sind zu erbringen.

	Vollstationäre Pflegeleistungen
 Pflegegrad 1	125 €
 Pflegegrad 2	770 €
 Pflegegrad 3	1.262 €
 Pflegegrad 4	1.775 €
 Pflegegrad 5	2.005 €

## Eigenanteil des Bewohners

- **Bis 31.12.2016** hat der Pflegebedürftige in einer stationären Pflegeeinrichtung mit Einstufung in eine höhere Pflegestufe einen höheren Eigenanteil zu zahlen.
- **Seit 01.01.2017** hat jeder Pflegebedürftige in den **Pflegegraden 2 – 5** in einer stationären Pflegeeinrichtung einen einrichtungsbezogenen einheitlichen Eigenanteil (EEE) an den pflegebedingten Aufwendungen zu zahlen.
- Dieser EEE wird nicht mehr steigen, wenn jemand in seiner Pflegeeinrichtung in einen höheren Pflegegrad eingestuft wird.
- Die Kosten für Unterkunft/Verpflegung und Investitionskosten bleiben für die Ermittlung des EEE unberücksichtigt.

## Tragung der Kosten

### Anteil der Pflegekasse

- Beinhaltet die Vergütung für die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der medizinischen Behandlungspflege, der Betreuung und der Ausbildungsvergütung  
= **Pflegesatz + Ausbildungsvergütung**
- begrenzt auf den Höchstbetrag des jeweiligen Pflegegrades

### Anteil des Bewohners

- Kosten der pflegebedingten Aufwendungen, die nicht von der Pflegekasse übernommen werden = EEE -> ist unabhängig vom Pflegegrad gleich
  - +  
den Kosten für Unterkunft/Verpflegung
  - +  
den Investitionskosten.



Die **Gesundheitskasse**  
für Sachsen und Thüringen.

**Danke.**